

Arbeitsgemeinschaft der Frauen Karlsruhe—Land e.V.

-AFKL -

Vereinsatzung vom 08.04.1989

Geändert gem. Beschluss der Delegiertenversammlung der AFKL vom 20.03.01 und 11.03.01 und weitere Änderung am 25.7.2014

§ 1 Name und Sitz -

1. Der Verein führt den Namen,, Arbeitsgemeinschaft **der Frauen** Karlsruhe- Land e.V. -AFKL -.“
Die AFKL soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. .Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. .Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei der jeweiligen Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist es, die Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie in Art. 3 (2) GG festgeschrieben, in die soziale Wirklichkeit umzusetzen und den Einfluss von Frauen im öffentlichen Leben so zu verstärken, wie es ihnen auf Grund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und des Gleichheitsgrundsatzes zukommt.
2. Die AFKL arbeitet unabhängig.
3. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Ziel des Vereins ist es,
 - a. den Kontakt unter den Frauenverbänden im Landkreis Karlsruhe zu fördern
 - b. die Kräfte der Frauen durch die Zusammenarbeit der Frauenverbände zu bündeln,
 - c. eine stärkere Berücksichtigung von Frauen-Interessen und -bedürfnissen zu erreichen,
 - d. gemeinsame Anliegen von Frauen in die Öffentlichkeit zu tragen, dort zu vertreten und an ihrer Durchsetzung mitzuarbeiten,
 - e. die vielfältigen Verdienste und Arbeiten von Frauen und Frauenverbänden für unsere Gesellschaft zu verdeutlichen und ihnen mehr Geltung und Achtung zu verschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit . .

1. Der Verein dient dem in § 2 genannten gemeinnützigem Zweck und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft –

1. Mitgliedereintritt

- a) Mitglieder können die im Landkreis Karlsruhe tätigen eingetragenen , Frauenvereine sowie Frauengruppen aus gemischten Verbänden und Parteien werden, die auf Landkreisebene arbeiten.
- b) Frauen, Frauenvereine, -gruppen, -selbsthilfegruppen oder -initiativen, die nur auf Ortsebene arbeiten, aber für die Vielfalt und auf Grund ihrer Arbeit für die AFKL wichtig sind, können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglied werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- c) Es können auch Frauen aus Nicht-Frauenverbänden in den Vorstand mit Stimmrecht kooptiert werden
- d) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form bei der Vorsitzenden zu stellen- Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- e) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. d.J. vorliegen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- b) Durch Auflösung des angeschlossenen Verbands
- c) Durch Ausschluss des Mitgliedsverbandes
z.B. wenn dieser den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Mittel aufgebracht.
2. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den jährlich anfallenden Unkosten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 01.03. des Jahres, zu entrichten.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. ., **Delegiertenversammlung (DGV)**

- a) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedsverbände
- ❖ Die Mitglieder nach § 4 - 1. a) wählen für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte vier Delegierte und vier stellvertretende Delegierte.
 - ❖ Die Mitglieder nach § 4 - 1. b) wählen für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte.
 - ❖ Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten müssen dem Vorstand der AFKL namentlich mitgeteilt werden.
 - ❖ Jede Delegierte darf nur einen Verein vertreten.
- b) Die DGV ist oberstes Beschlussorgan
- ❖ Sie findet einmal im Jahr statt und wird von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - ❖ Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nachträglich gestellt werden, beschließt die DGV mit Mehrheit.
 - ❖ Eine außerordentliche DGV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 - ❖ Sie muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitgliedsverbände dies fordert. Diese Forderung ist dem Vorstand schriftlich mit der entsprechenden Zahl von Unterschriften einzureichen.
- c) Die DGV ist zuständig für
- ❖ Umsetzung der Vereinsziele,
 - ❖ Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - ❖ Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen,
 - ❖ Billigung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr,
 - ❖ Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - ❖ Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds,
 - ❖ Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.
- d) Die DGV tagt öffentlich
Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- e) Beschlüsse
- ❖ Die DGV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
 - ❖ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt.
 - ❖ War die DGV nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 4 Wochen eine erneute DGV mit gleicher Tagesordnung statt, wenn sie unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung einberufen wurde. Die DGV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- f) Protokoll
- ❖ Von der DGV ist ein Protokoll herzustellen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.

g) Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen

- ❖ Die DGV wählt aus ihrer Mitte auf jeweils zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen.
- ❖ Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- ❖ Die Vorstandspositionen sind einzeln zu wählen.
- ❖ Die Kassenprüferinnen können in einem Wahlgang gewählt werden.
- ❖ Die Vorstandsmitglieder können sich einer Wiederwahl stellen.
- ❖ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten DGV eine Nachwahl vorzunehmen.

2. Vorstand (VS)

a) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Delegierten gewählt und setzt sich zusammen aus

- ❖ der Vorsitzenden
- ❖ einer Stellvertreterin der Vorsitzenden
- ❖ einer Schatzmeisterin
- ❖ einer Schriftführerin
- ❖ einer Pressereferentin
- ❖ bis zu 10 Beisitzerinnen, auch kooptierte Mitglieder sind möglich

b) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- ❖ Der VS ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht per Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- ❖ . Der VS arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der DGV.

c) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn die Vorsitzende verhindert ist.

d) Haftung

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

e) Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Vereinsordnung geben.

f) Vorstandssitzungen

- ❖ Der VS tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- ❖ Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstands gewünscht wird.
- ❖ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ❖ Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- ❖ Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

- ❖ Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

g) Unkostenerstattung

Die Erstattung von Unkosten, die den Mitgliedern des Vorstands für ihre Arbeit entstehen, wird in einer vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor einer Delegiertenversammlung vorliegen. Der Poststempel (als Datumsangabe) entscheidet über das Eingangsdatum.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der DGV mindestens $\frac{2}{3}$ aller Delegierten anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
3. Ist die DGV, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung steht, nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine erneute DGV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
4. Nach Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Aufgaben, die im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.
Diese Körperschaft wird in der Delegiertenversammlung zur Auflösung bestimmt.
5. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, nachdem das Finanzamt hierzu seine Zustimmung erteilt hat. '